

**Berufungsordnung der Fakultät für Psychologie**

**der Sigmund Freud PrivatUniversität**

**Beschlussfassung des Akademischen Senats vom 08.11.2019**

Aufgrund der Satzung der Sigmund Freud Privatuniversität Wien und mit derselben im Einklang wurde die folgende Berufsordnung für Universitätsprofessor\*innen an der Fakultät für Psychologie erlassen.

§ 1

Die Einleitung eines Berufsverfahrens erfolgt durch das Rektorat.

§ 2

Das Rektorat hat dem Akademischen Senat die Einleitung des Berufsverfahrens mitzuteilen.

§ 3

Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen. Die Berufungskommission ist aus dem wissenschaftlichen Personal der Sigmund Freud PrivatUniversität nach folgendem Vertretungsschlüssel zu beschicken: vier Vertreter bzw. Vertreterinnen aus der Professorenschaft und zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Mittelbaus. Zudem sind von der Studierendenvertretung zwei Studenten bzw. Studentinnen als Mitglieder der Kommission zu nominieren. Diese müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 120 ECTS-AP absolviert haben.

§ 4

Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission ist von der\*dem Dekan\*in einzuberufen und bis zur Wahl einer\*s Vorsitzenden aus dem Kreise der Kommissionsmitglieder zu leiten, wobei dieser\*diese entweder ein\*eine Vertreter\*in der Professor\*innenschaft oder ein\*eine habilitierte\*r Vertreter\*in des Mittelbaus sein kann.

§ 5

Die Berufungskommission hat ein Anforderungsprofil für die zur Ausschreibung kommende Stelle

und einen entsprechenden Ausschreibungstext zu erarbeiten. Dieser Text ist dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 6

Die Ausschreibung der Professur erfolgt durch das Rektorat. Der Ausschreibungstext ist zumindest auf der Homepage der SFU und zusätzlich in in- und/oder ausländischen Medien zu veröffentlichen.

§ 7

Die Berufungskommission hat über die Kurie der Professor\*innen der Fakultät die Bestellung zweier externer Gutachter\*innen vorzunehmen. Die beiden Gutachter\*innen können als voll stimmberechtigte Mitglieder in die Berufungskommission kooptiert werden.

§ 8

Die Berufungskommission hat über die Kurie der Professor\*innen der Fakultät die Bestellung einer\*eines internen Gutachter\*in vorzunehmen. Die\*der Gutachter\*in ist aus dem Kreis der Mitglieder der Berufungskommission auszuwählen.

§ 9

Der Senat ist über die Bestellung der Gutachter\*innen in Kenntnis zu setzen. Der Senat kann die Bestellung der Gutachter\*innen beeinspruchen, in diesem Fall hat eine Neubestellung zu erfolgen.

§ 10

Die Gutachter\*innen haben anhand der Bewerbungsunterlagen und des Ausschreibungstextes eine schriftlich ausführlich zu begründende Auswahl der am besten geeigneten Kandidat\*innen vorzunehmen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist die Auswahl miteinzubeziehen.

§ 11

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der eingelangten Gutachten erstellt die Berufungskommission eine Liste der geeigneten Kandidat\*innen, die von der Berufungskommission zu einem öffentlichen Hearing eingeladen werden. Die Präsentation besteht aus einem Vortrag und anschließender Diskussion.

§ 12

Die Berufungskommission erstellt aufgrund der Gutachten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Präsentation einen ausführlich begründeten Dreieivorschlag.

§ 13

Der Besetzungsvorschlag ist unverzüglich dem Rektorat zu übermitteln.

§ 14

Der Rektor kann den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurück verweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidat\*innen enthält. Der Rektor hat darüber den Senat zu informieren.

#### § 15

Die Berufungskommission kann im Falle der Zurückverweisung einen neuen Dreivorschlag erstellen oder einen entsprechend begründeten Beharrungsbeschluss fassen.

#### § 16

Im Falle der Ablehnung des Beharrungsbeschlusses durch den Rektor muss die Professur neu ausgeschrieben und ein neues Berufungsverfahren eingeleitet werden.

#### § 17

Der Rektor hat die Auswahl aus der von der Berufungskommission erstellten Reihung der Kandidat\*innen vorzunehmen und unverzüglich Berufungsverhandlungen mit der ausgewählten Person aufzunehmen.

#### § 18

In Anlehnung an das im Universitätsgesetz unter § 99 geregelte Verfahren ist eine zunächst befristete Ernennung einer\*eines Universitätsprofessors\*in unter den folgenden Bedingungen möglich:

- 1) Die zu besetzende Stelle wird etatmäßig eingerichtet.
- 2) Die Auswahl der Kandidat\*innen obliegt dem Rektor auf Vorschlag bzw. nach Anhörung des\*der zuständigen Dekans\*in
- 3) Die etatmäßig eingerichtete Stelle wird auf maximal fünf Jahre befristet besetzt. Nach spätestens vier Jahren ist ein den Bestimmungen der Berufsordnung entsprechendes Berufungsverfahren durch das Rektorat einzuleiten. Dieder bisherige Inhaber\*in der Stelle wird ausdrücklich zu einer Bewerbung eingeladen.
- 4) Das ordentliche Berufungsverfahren muss binnen eines Jahres (also längsten fünf Jahre nach der befristeten Ernennung der\*des Universitätsprofessors\*in) zu einem Abschluss gebracht werden.
- 5) Ist das Verfahren (aus welchen Gründen auch immer) zum Ablauf der Befristung nicht beendet, so kann die\*der Stelleninhaber\*in bis zu einer positiven Erledigung des Verfahrens mit der interimsmäßigen Vertretung dieser Stelle durch den Rektor beauftragt werden.